

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE NÜZIDERS

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 3. Jänner 2024

2. Verordnung: Abfallgebührenverordnung

Verordnung über die Abfallgebühren der Gemeinde Nüziders

Gemäß des § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idGF, in Verbindung mit den §§ 16 - 18 Landes- Abfallwirtschaftsgesetz (L-AWG) wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Nüziders vom 30.11.2023 verordnet:

In der Gemeinde Nüziders werden Abfallgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen eingehoben:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
- (2) „Sonstige Abfallverursacher“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfallaufkommen nach Menge und Zusammensetzung mit dem der Haushalte vergleichbar ist (zB Betriebe, Büros, Gastgewerbebetriebe udgl.).

§ 2

Abfallgebühren

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Abfuhr und die Beseitigung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
- (2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes und wird unterteilt in
 1. eine Grundgebühr
 2. eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
 3. eine Gebühr für sperrige Hausabfälle
 4. eine Gebühr für Problemstoffe, für die nach bundesgesetzlichen Vorschriften eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht
 5. eine Gebühr für Grünabfälle
- (3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:
 1. Grundgebühren - Grundgebühr für Ein-/ Zwei-/ Drei-/ Vier- und Mehrpersonenhaushalte (Wohnungsnützer)
 2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren)
 - a. Sackgebühr für Bioabfälle
 - b. Sackgebühr für Restmüll
 - c. Gebühr für die Entleerung von Eimern (Etiketten / Banderole)
 - d. Gebühr für die Entleerung von Containern für Restmüll
 - e. Gebühr für die Abholung von sperrigen Hausabfällen Abfallgebührenverordnung 2024
 3. Gebühr für die Annahme von Grünmüll
 4. Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht.

(4) Die Grundgebühren dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Abfuhr und Beseitigung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen einschließlich des notwendigen

Verwaltungs- und Informationsaufwandes entstehen. Die Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Abholung und Beseitigung der Hausabfälle (Restmüll und Bioabfälle) verursachten Kosten. Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle für Grünmüll und für Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht des Handels besteht, dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

§ 3

Gebührenschildner

(1) Die Abfallgebühren sind von den Eigentümern der Liegenschaften, auf denen die Abfälle anfallen, zu entrichten. Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtgenießer) anteilig vorgeschrieben werden. Die Liegenschaftseigentümer haften persönlich für die Abgabenschuld. Bei Bauwerken auf fremden Grund und Boden gelten die für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen sinngemäß auch für die Eigentümer dieser Bauwerke sowie die Inhaber des Baurechtes.

(2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über bestimmte Räume (Wohnungseigentum) verbunden ist.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Abfall-Grundgebühr wird pro Jahr wie folgt festgelegt (inkl. MwSt.):

- 1-Personen-Haushalt 50,80 Euro (12,70 Euro pro Quartal)
- 2-Personen-Haushalt 59,60 Euro (14,90 Euro pro Quartal)
- 3-Personen-Haushalt 67,20 Euro (16,80 Euro pro Quartal)
- 4- und Mehrpersonen-Haushalt 75,20 Euro (18,80 Euro pro Quartal)

(2) Die Abfuhrgebühren werden wie folgt festgelegt (inkl. MwSt.):

- 20-l Abfallsack 1,90 Euro
- 40-l Abfallsack 3,80 Euro
- 35-l Kübeletiketten 3,35 Euro
- 55-l Kübeletiketten 5,25 Euro
- 60-l Kübeletiketten 5,70 Euro
- 8-l Bioabfallsäcke 0,90 Euro
- 15-l Bioabfallsäcke 1,50 Euro
- 120-l Container Gewerbe 10,80 Euro
- 240-l Container Gewerbe 21,60 Euro
- 660-l Container Gewerbe 62,00 Euro
- 800-l Container Gewerbe 75,00 Euro
- 1.100-l Container Gewerbe 103,00 Euro
- Wertmarke Sperrgut 30 kg 8,00 Euro
- Wertmarke Sperrgut 15 kg 4,00 Euro
- Grünmüll: Kleinmengen ab 1,00 Euro, KFZ-Anhänge, Bus, Pritsche 5,00 Euro, Traktoranhänger 27,00 Euro, LKW 55,00 Euro

§ 5

Gebühreneinhebung

(1) Die Abfall-Grundgebühr wird vierteljährlich vorgeschrieben (Stichtage 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.). Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Die Gebühr für Abfallsäcke für Restmüll und Bioabfälle sowie die Etiketten für sperrige Hausabfälle ist bei der Ausgabe der Säcke zu entrichten.

(3) Die Gebühren für sperrige Gartenabfälle sind bei der Abgabe in der Annahmestelle zu entrichten.

§ 6

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung 2023 vom 24.11.2022 mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Florian Theimeßl-Huber